(Stand: 29.7.2014)

Stiftung

Haus des Erinnerns – für Demokratie und Akzeptanz Satzung (Entwurf)

Präambel

Die Stiftung schafft und betreibt ein "Haus des Erinnerns – für Demokratie und Akzeptanz". Die Erinnerung an die Opfer des menschenverachtenden NS-Regimes soll in diesem Haus bewahrt werden. Erinnern heißt: das Geschehen der Vergangenheit wach halten und Demokratie und gesellschaftliche Akzeptanz in der Gegenwart lebendig machen – für die Zukunft.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Haus des Erinnerns für Demokratie und Akzeptanz"
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Mainz.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung, des demokratischen Staatswesens sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (2) Die Stiftung verwirklicht die genannten Stiftungszwecke durch die Errichtung und das Betreiben des "Hauses des Erinnerns für Demokratie und Akzeptanz", sobald das Stiftungsvermögen es zulässt..
- (3) Der Stiftungszweck wird mitverwirklicht insbesondere durch
 - a) die Erarbeitung einer Konzeption für das "Haus des Erinnerns für Demokratie und Akzeptanz", welche
 - alle unter dem Nationalsozialismus verfolgten Gruppen einschließt,
 - die Geschichte ihrer Verfolgung dokumentiert,
 - die p\u00e4dagogische Arbeit mit Gruppen gegen alle extremistischen, insbesondere neofaschistischen Str\u00f6mungen und f\u00fcr die Entwicklung eines demokratischen Bewusstseins zum Inhalt hat,
 - demokratische Bestrebungen und Bewegungen für gesellschaftliche Akzeptanz der von Diskriminierung betroffenen Gruppen und Menschen in Mainz und Umgebung dokumentiert,
 - aktuelle Bewegungen, die in diesem Sinne handeln, unterstützt,
 - b) die finanzielle Förderung der Errichtung und des Unterhalts des "Hauses des Erinnerns für Demokratie und Akzeptanz"
 - c) die finanzielle Förderung von Bildungsmaßnahmen für Jugendliche und Erwachsene im "Haus des Erinnerns für Demokratie und Akzeptanz"
 - d) die finanzielle Förderung der Einrichtung einer Präsenzbibliothek
 - e) die Schaffung und finanzielle Förderung einer Dauerausstellung und von temporären Ausstellungen (einschließlich der inhaltlichen Erarbeitung, graphischen Gestaltung, Aufbauarbeiten und Sachkosten),
 - f) die finanzielle Förderung und Durchführung von Veranstaltungen,

- g) die finanzielle Förderung von Forschungsarbeiten sowie die Förderung und Herausgabe von Publikationen,
- h) die Förderung von allgemeinen Dokumentationsaufgaben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
 - a) dem anfänglichen Grundstockvermögen nach Maßgabe des Stiftungsgeschäfts sowie
 - b) sonstigen Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) und
 - c) Erträgen.
- (2) Das Grundstockvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; Umschichtungen des Grundstockvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - a) den Erträgen des Grundstockvermögens sowie aus
 - b) sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Erträge des Grundstockvermögens und die nicht zu seiner Erhöhung bestimmten Zuwendungen Dritter sind zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat und die Stiftungsversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- (3) Nach den durch Zweck und Funktion bestimmten Anforderungen an die Geschäftstätigkeit der Stiftung können natürliche und geschäftsfähige Personen nebenamtlich oder hauptamtlich tätig werden. Die Entscheidung darüber und über die Höhe der angemessenen Vergütung obliegt dem Stiftungsrat in Abstimmung mit dem Vorstand. Bei der entgeltlichen Tätigkeit sind Art und Umfang der Dienstleistungen und der angemessenen Vergütung vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu regeln und bedürfen der Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt im Hinblick auf § 55 Abs. 1 Ziffer 3 AO. Sie darf die

- Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht gefährden. Der Anstellungsvertrag bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates.
- (4) Die Mitglieder der Organe haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Vier Mitglieder des ersten Vorstands werden durch die Stifterinnen und Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt und ein Mitglied des Vorstands von der Stadt Mainz für die Dauer einer Amtszeit benannt.
- (2) Danach beruft der Stiftungsrat die vier Mitglieder des Vorstands für die Dauer von jeweils drei Jahren; das Benennungsrecht der Stadt Mainz bleibt unberührt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Scheidet eines der Vorstandsmitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bestellt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der Vorstand ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin/den Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (7) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands können Beschlüsse (ausgenommen diejenigen von grundsätzlicher Bedeutung) im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Der elektronische Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
- (8) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem Vorsitzenden zu genehmigen und allen Mitgliedern des Vorstands innerhalb von 4 Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des Stiftungsrates.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere
 - a) die Erstellung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht.
 - b) die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - c) die Entscheidung über die Vergabe von Stiftungsmitteln gemeinsam mit dem Stiftungsrat.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter sein muss.

§ 9 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben, höchstens zwölf Personen, die für die Dauer von jeweils 4 Jahren gewählt werden. Darunter sollen Vertreter/-innen der von den Nationalsozialisten verfolgten Gruppen und fachwissenschaftlich ausgewiesene Experten/Expertinnen sein. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifterinnen und Stifter mit dem Stiftungsgeschäft für die Dauer einer Amtszeit festgelegt. Danach wird der Stiftungsrat von der Stiftungsversammlung gewählt.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine

Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit durch den Stiftungsrat ein Ersatzmitglied zu berufen.
- (4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Stiftungsrat ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Mitglieder des Vorstands der Stiftung werden zu den Sitzungen des Stiftungsrats eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht. Die Einladung zur gemeinsamen Sitzung erfolgt durch die Stiftungsratsvorsitzende oder den Stiftungsratsvorsitzenden nach Terminabsprache mit der/dem Vorsitzenden des Vorstands.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Stiftungsrats werden (mit Ausnahme nach Maßgabe des § 10 Abs. 6) mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (7) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats können Beschlüsse (ausgenommen diejenigen von grundsätzlicher Bedeutung) im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Der elektronische Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
- (8) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte zwei Revisorinnen/Revisoren, die über ein ausreichendes Sachverständnis verfügen, um die Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks prüfen zu können.
- (9) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem Vorsitzenden zu genehmigen und allen Mitgliedern des Stiftungsrats innerhalb von 4 Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats

Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehört insbesondere

- (1) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- (2) die Entgegennahme der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- (3) die Prüfung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks durch die beiden vom Stiftungsrat bestimmten Revisoren,
- (4) die Entlastung des Vorstands,
- (5) die Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 6 Abs. 2,
- (6) die Entscheidung über die nebenamtliche oder hauptamtliche Tätigkeit sowie über die Höhe der angemessenen Vergütung nach Maßgabe des § 6 Abs. 3,
- (7) die Beratung des Vorstands der Stiftung, insbesondere bei der Vergabe der Stiftungserträge.

§ 11 Stiftungsversammlung

- (1) Der Stiftungsversammlung gehören auf Lebenszeit diejenigen Gründungsstifter/-innen und Zustifter/-innen an, die einen Betrag von mindestens 200 Euro gestiftet haben. Die Zugehörigkeit ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode der Stifter/-innen auf deren Erben über. Jedem Stifter steht es frei, auf die Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung zu verzichten.
- (2) Juristische Personen können der Stiftungsversammlung ebenfalls angehören, jedoch nur, solange sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrer Vertreterin in der Stiftungsversammlung bestellt haben und dies der Stiftung schriftlich mitgeteilt wurde.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser eine natürliche Person bestimmen, die der Stiftungsversammlung angehören soll.
- (4) Mitglieder der Stiftungsversammlung können gleichzeitig Mitglied eines der anderen Organe sein.

- (5) Die Stiftungsversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal alle zwei Jahre, durch den Vorstand bei Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (6) Die Stiftungsversammlung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsvorstands oder seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter geleitet.
- (7) Die Stiftungsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der in § 12, Abs. 3 geregelten Aufgaben.
- (8) Jedes Mitglied der Versammlung hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Stiftungsversammlung.
- (9) Beschlüsse der Stiftungsversammlung können nicht im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (10) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Leiter der Stiftungsversammlung zu genehmigen sind.

§ 12 Aufgaben der Stiftungsversammlung

Zu den Aufgaben der Stiftungsversammlung gehören insbesondere

- (1) die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrates,
- (2) die Kenntnisnahme aller wesentlichen Vorgänge der Stiftung durch die Gremien der Stiftung,
- (3) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder über die Aufhebung der Stiftung. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, insbesondere die Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks oder die Aufhebung der Stiftung, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder der Stiftungsversammlung.

§ 13 Stiftungsaufsicht

- (4) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (5) Von der Vorlage der Jahresrechnung bei der Stiftungsbehörde wird nach § 9 Abs. 2 Satz 4 LStiftG abgesehen.

§ 14 Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Stiftung zu verwenden hat.

Mainz, den